



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV

DAS NEUE **LEBENSMITTELRECHT** 2017

# Rechtssicherheit und Wissen durch Transparenz





# Inhalt

1. Struktur
2. Verordnungen, Erläuterungen, Stammbblätter
3. Navigieren → Struktur
  - Bsp. vorverpackter Fisch
  - Bsp. nicht umschriebene Lebensmittel
4. Weisungen, Informationsschreiben
5. Branchenleitlinien
6. Übergangsfristen
7. Antrag auf Anhangsänderung
8. Informationen zu Novel Food
9. Weitere Informationen für die Unterstützung in der Umsetzung



# Struktur des neuen Rechts

Parlament

## Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände LMG

Bundesrat

Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände-verordnung LGV	Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle VSFK	Verordnung über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände NKPV	Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung LMVV
---	--	---	---

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Verordnung über die Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft VPRH	Verordnung über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe und Futtermittelzusatzstoffe in Lebensmittel tierischer Herkunft VRLTH	Zusatzstoffverordnung ZuV	Hygiene-Verordnung HyV
Aromenverordnung	Verordnung über technologische Verfahren sowie technische Hilfsstoffe zur Behandlung von Lebensmitteln VtVtH	Kontaminantenverordnung VHK	Verordnung über neuartige Lebensmittel
Verordnung über den Zusatz von Vitaminen und sonstigen Stoffen in Lebensmitteln VZVM	Verordnung betreffend die Information über Lebensmittel LIV	Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel VGVL	Verordnung über die Hygiene beim Schlachten VHYS
Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz VLpH	Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft VLtH	Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschen TBDV	Bedarfsgegenständeverordnung
Verordnung über Getränke	Verordnung über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf VLBE	Verordnung über kosmetische Mittel VKos	Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt HKV
Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel VNem		Spielzeugverordnung VSS	Verordnung über Aerosolpackungen

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV

Verordnung über die Einfuhr von Lebensmitteln mit Ursprung oder Herkunft Japan	Verordnung über die Einfuhr von Guarkernmehl mit Ursprung oder Herkunft Indien	Tschernobyl-Verordnung
--	--	------------------------

Lebensmittel      Gebrauchsgegenstände

DAS NEUE **LEBENSMITTELRECHT** 2017



# Struktur des neuen Rechts

Parlament

## Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände LMG

Bundesrat

Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände-verordnung LGV

Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle VSFK

Verordnung über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände NKPV

Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung LMVV

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Verordnung über die Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft VPRH

Verordnung über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe und Futtermittelzusatzstoffe in Lebensmittel tierischer Herkunft VRLTH

Zusatzstoffverordnung ZuV

Hygiene-Verordnung HyV

Aromenverordnung

Verordnung über technologische Verfahren sowie technische Hilfsstoffe zur Behandlung von Lebensmitteln VtVtH

Kontaminantenverordnung VHK

Verordnung über neuartige Lebensmittel

Verordnung über den Zusatz von Vitaminen und sonstigen Stoffen in Lebensmitteln VZVM

Verordnung betreffend die Information über Lebensmittel LIV

Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel VGVL

Verordnung über die Hygiene beim Schlachten VHYS

Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz VLpH

Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft VLtH

Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschen TBDV

Bedarfsgegenständeverordnung

Verordnung über Getränke

Verordnung über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf VLBE

Verordnung über kosmetische Mittel VKos

Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt HKV

Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel VNem

Spielzeugverordnung VSS

Verordnung über Aerosolpackungen

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV

Verordnung über die Einfuhr von Lebensmitteln mit Ursprung oder Herkunft Japan

Verordnung über die Einfuhr von Guarkernmehl mit Ursprung oder Herkunft Indien

Tschernobyl-Verordnung

Lebensmittel      Gebrauchsgegenstände

DAS NEUE **LEBENSMITTELRECHT** 2017



# «Wie finde ich mich denn in dieser Fülle zurecht?»





# Gesetz und Verordnungen

Sind ab 1. Mai 2017 in der [systematischen Sammlung](#) abrufbar.

## Erläuterungen

Auf der BLV Webseite



# Verordnungen Erläuterungen

## Gesetz und bundesrätliche Verordnungen

- › Gesetz
- › Bundesrätliche Verordnungen

## Departementale Verordnungen EDI

### Lebensmittel

- › Allgemeine Kennzeichnung und Deklaration
- › Lebensmittelhygiene
- › Lebensmittelgruppen
- › Zusätze zu Lebensmitteln und technische Hilfsstoffe
- › Rückstände in Lebensmitteln

### Gebrauchsgegenstände

- › Aerosolpackungen
- › Spielzeug
- › Gegenstände für den Humankontakt
- › Kosmetika
- › Gegenstände für Lebensmittelkontakt (Bedarfsgegenständeverordnung)
- › Wasser in Bädern und Duschanlagen

## Amtsverordnungen des BLV

- › Lebensmittel mit Ursprung oder Herkunft Japan
- › Guarkernmehl mit Ursprung oder Herkunft Indien
- › Tschernobyl-Verordnung



# Stammblatt pro Verordnung



### VERORDNUNG ÜBER KOSMETISCHE MITTEL (VKOS) (817.023.31)

#### WAS REGELT DIE VERORDNUNG?

L'ordonnance sur les cosmétiques règle les exigences relatives à la documentation des cosmétiques, dont le dossier d'information du produit avec le rapport de sécurité. Elle règle aussi les exceptions des substances des annexes du règlement européen n°1223/2009 qui concernant les substances interdites et les substances soumis à restrictions. Elle règle l'étiquetage, la publicité ainsi que l'interdiction de la tromperie, les critères de fabrication et d'hygiène ainsi que les devoirs spécifiques du fabricant, de l'importateur et du distributeur.

#### WAS IST NEU?

- Dokumentation: Erstellung einer Produktinformationsdatei (PIF) (Art. 5) mit insb. Zusammensetzung, Sicherheitsbewertung mit von einer qualifizierten Person erstellten Sicherheitsbericht (Art. 4, Anhang 5), Konformität mit GMP.
- Täuschungsschutz und Anpreisungen: Verbot von Heilanzeigen (Art. 47 Abs. 3-4 LGV); Anpreisungen nach 6 gemeinsamen Kriterien (Einhaltung von Rechtsvorschriften, Wahrheitstreue, Belegbarkeit, Redlichkeit, Lauterkeit, Fundierte Entscheidungsfindung) (Art. 10, Anhang 6 VKos).
- Gute Herstellungspraxis – GMP: Konformität mit ISO-Norm 22716 (Art. 12, Anhang 7 VKos)
- Kennzeichnung (Art. 8-9 VKos) insb. Name und Adresse der Herstellerin, Importeurin, Händlerin oder der verantwortlichen Person nach EU-Recht; neues Piktogramm für das Mindesthaltbarkeitsdatum; Nanomaterialien sind deklarationspflichtig in der Liste der Bestandteile mit „nano“.
- Stoffe:
- Dynamische Verweise auf die Anhänge der EU-Ver. 1223/2009 (Art. 54 Abs. 1 bis 5 LGV):
  - o Anhang II = verbotene Stoffe;
  - o Anhang III = Stoffe mit Restriktionen;
  - o Anhang IV = zulässige Farbstoffe;
  - o Anhang V = zulässige Konservierungsstoffe;
  - o Anhang VI = zulässige UV-Filter
- Ausnahmen für die Schweiz: Furocumarins (Art. 6 VKos); Bedingungen bei Zahnbleichmitteln (Art. 7 VKos).

#### Anhänge

[Anhang II = verbotene Stoffe;](#)  
[Anhang III = Stoffe mit Restriktionen;](#)  
[Anhang IV = zulässige Farbstoffe;](#)  
[Anhang V = zulässige Konservierungsstoffe;](#)  
[Anhang VI = zulässige UV-Filter](#)

#### Erläuterungen

[Link](#)

#### Wichtigste übergeordnete CH-Verordnung

[Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstandsverordnung \(LVG\)](#)

#### Wichtigste beigeordnete CH-Verordnung

[Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse \(THG\)  
Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten  
nach ausländischen Vorschriften, VIPaV](#)

#### EU-Recht

[Règlement européen n°1223/2009 du 30.11.2009 sur les cosmétiques](#)



# Stammblatt pro Verordnung

## Informationen zum Umfeld

---

### Anhänge

[Anhang II = verbotene Stoffe;](#)

[Anhang III = Stoffe mit Restriktionen;](#)

[Anhang IV = zulässige Farbstoffe;](#)

[Anhang V = zulässige Konservierungsstoffe;](#)

[Anhang VI = zulässige UV-Filte](#)

### Erläuterungen

[Link](#)

oder auch Weisungen und  
Informationsschreiben

---

### Wichtigste übergeordnete CH-Verordnung

[Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung \(LGV\)](#)

### Wichtigste beigeordnete CH-Verordnung

[Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse \(THG\)  
Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten  
nach ausländischen Vorschriften\\_VIPaV](#)

### EU-Recht

[Règlement européen n°1223/2009 du 30.11.2009 sur les  
cosmétiques](#)



# Navigation am Beispiel Fisch Produkt und Information



# Navigation: vorverpackter Fisch

Parlament

Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Produktionsland

Bundesrat

Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände-verordnung LGV

Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle VSFK

Verordnung über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände NKPV

Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung LMVV

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Verordnung über die Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft VPRH

Verordnung über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe und Futtermittelzusatzstoffe in Lebensmittel tierischer Herkunft VRLTH

Zusatzstoffverordnung ZuV

Hygiene-Verordnung HyV

Aromenverordnung

Verordnung über technologische Verfahren sowie technische Hilfsstoffe zur Behandlung von Lebensmitteln VVVH

Kontaminantenverordnung VHK

Verordnung über neuartige Lebensmittel

Verordnung über den Zusatz von Vitaminen und sonstigen Stoffen in Lebensmitteln VZVM

Verordnung betreffend die Information über Lebensmittel LIV

Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel VGVL

Verordnung über die Hygiene beim Schlachten VHYS

Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz VLPH

Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft VLTH

Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschen TBDV

Bedarfsgegenständeverordnung

Verordnung über Getränke

Verordnung über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf VLBE

Verordnung über kosmetische Mittel VKos

Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt HKV

Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel VNem

Spielzeugverordnung VSS

Verordnung über Aerosolpackungen

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV

Verordnung über die Einfuhr von Lebensmitteln mit Ursprung oder Herkunft Japan

Verordnung über die Einfuhr von Guarkernmehl mit Ursprung oder Herkunft Indien

Tschernobyl-Verordnung

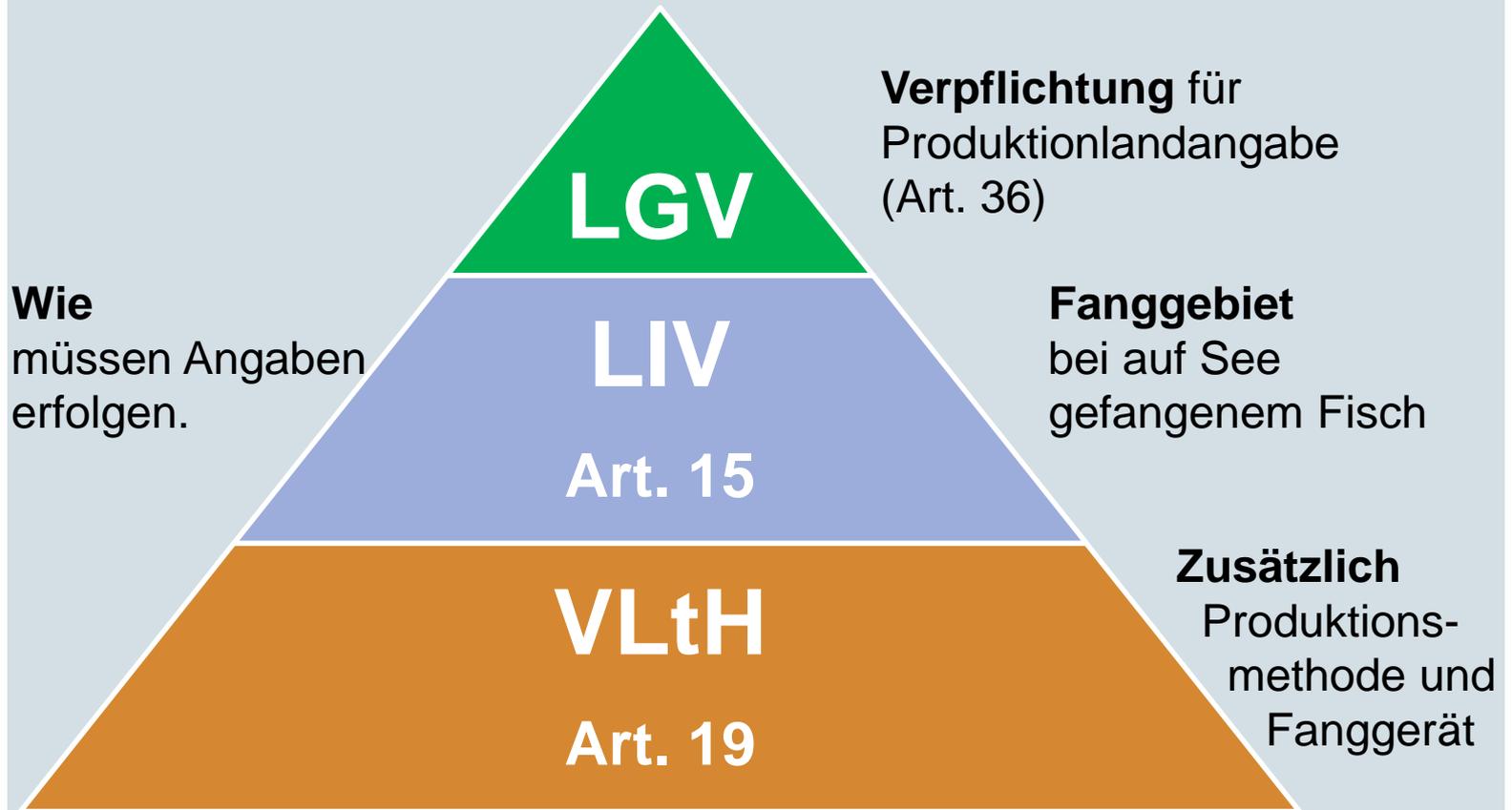
Lebensmittel

Gebrauchsgegenstände

DAS NEUE **LEBENSMITTELRECHT** 2017

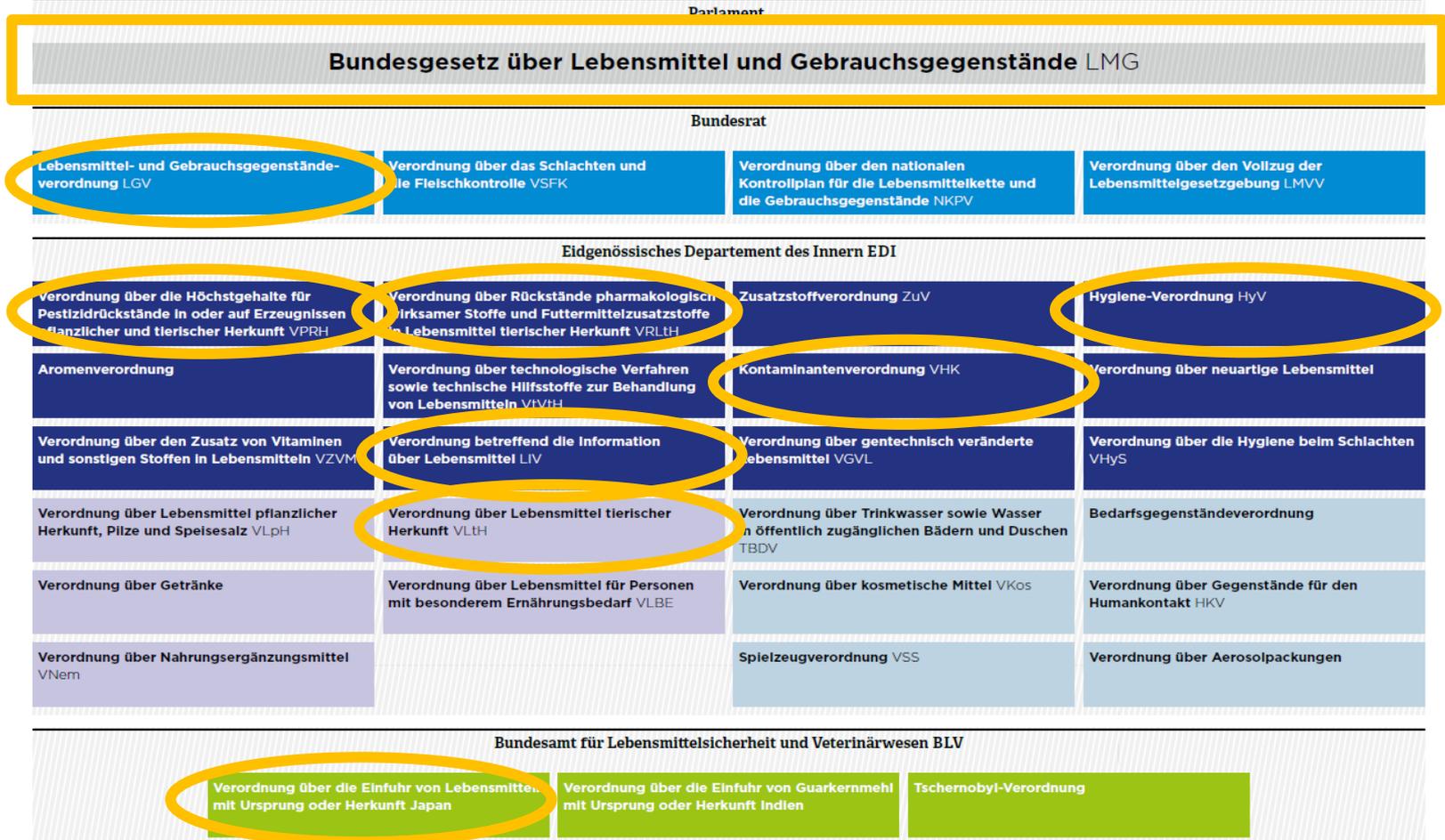


# Produktionsland (Herkunft) bei vorverpacktem Fisch





# Navigation: vorverpackter Fisch



■ Lebensmittel   ■ Gebrauchsgegenstände



# Navigation: nicht umschriebene LM

Parlament

## Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände LMG

Bundesrat

Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände-verordnung LGV

Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle VSFK

Verordnung über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände NKPV

Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung LMVV

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Verordnung über die Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft VPRH

Verordnung über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe und Futtermittelzusatzstoffe in Lebensmittel tierischer Herkunft VRLTH

Zusatzstoffverordnung ZuV

Hygiene-Verordnung HyV

Aromenverordnung

Verordnung über technologische Verfahren sowie technische Hilfsstoffe zur Behandlung von Lebensmitteln VtVtH

Kontaminantenverordnung VHK

Verordnung über neuartige Lebensmittel

Verordnung über den Zusatz von Vitaminen und sonstigen Stoffen in Lebensmitteln VZVM

Verordnung betreffend die Information über Lebensmittel LIV

Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel VGVL

Verordnung über die Hygiene beim Schlachten VHyS

Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz VLPH

Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft VLTH

Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschen TBDV

Bedarfsgegenständeverordnung

Verordnung über Getränke

Verordnung über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf VLBE

Verordnung über kosmetische Mittel VKos

Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt HKV

Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel VNem

Spielzeugverordnung VSS

Verordnung über Aerosolpackungen

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV

Verordnung über die Einfuhr von Lebensmitteln mit Ursprung oder Herkunft Japan

Verordnung über die Einfuhr von Guarkernmehl mit Ursprung oder Herkunft Indien

Tschernobyl-Verordnung

Lebensmittel    Gebrauchsgegenstände

DAS NEUE **LEBENSMITTELRECHT** 2017



# «Wie sind denn Weisungen und Informationsschreiben einzuordnen?»





**«Das BLV hat als  
Aufsichtsbehörde über die  
kantonalen Vollzugorgane  
Informations- und  
Koordinationspflichten».**



**«Diese Aufgaben erfüllt das  
BLV mittels  
Informationsschreiben und  
Weisungen.»**



# Weisungen

- Sie richten sich in erster Linie an die **Vollzugsbehörden**.
- Sie sind **verbindliche Anordnung** gegenüber den Vollzugsbehörden.
- Sie dienen dazu, diese anzuhalten, den Vollzug in einer bestimmten Weise zu gestalten.
- Sie **wirken** sich in der Regel auch auf **Dritte** aus (sog. Aussenwirkung).
- Sie werden deshalb im Internet publiziert und den interessierten Kreisen jeweils direkt zugestellt.
- Das **BLV erarbeitet** eine Vorschlag unter **Beizug** des VKCS. Je nach Gegenstand werden auch noch weitere Kreise angehört.



# Weisungen: Beispiel

## **«Weisung 2017/3 zur Interpretation von Höchstwertüberschreitung chemischer Parameter in Lebensmitteln»**

- Grundlage für den Vollzug zur Einschätzung des Gesundheitsrisikos bei einer bestimmten Höchstwertüberschreitung.
  - Kriterien für den Entscheid über verhältnismässige Massnahmen.
  - Harmonisierter (koordinierter) Vollzug.



# Informationsschreiben

- Sie richten sich in der Regel an interessierte Kreise und weisen von Fall zu Fall einen unterschiedlichen Gehalt auf.
- **Information** an betroffene Kreise über die **Auslegung** lebensmittelrechtlicher Bestimmungen.
- Sie enthalten eigentliche **Informationen**, zuweilen aber auch **Empfehlungen** an die Vollzugsbehörden für die Auslegung lebensmittelrechtlicher Vorschriften.
- Das **BLV erarbeitet** einen Vorschlag unter **Beizug** des **VKCS** sowie gegebenenfalls **weiterer** interessierte Kreise.



# Informationsschreiben: Beispiel

## *«Informationsschreiben 2017/1: Produktion und Verarbeitung von Insekten zur Verwendung als Lebensmittel»*

Zeigt die grundlegenden rechtlichen Rahmenbedingungen auf für:

- Die Primärproduktion
  - Melde-, Registrierungs- und Bewilligungspflicht, Hygiene
- Verarbeitung als Lebensmittel
- Kennzeichnung
- Einfuhr



**«Aber auch die Branchen können ihre Unternehmen unterstützen.»**





# Branchenleitlinien

- Bieten **Rechtssicherheit** für Branchen.
- Werden vom **BLV** nach Anhörung des VKCS **genehmigt**.
- Wendet ein Lebensmittelunternehmen resp. eine verantwortliche Person eine Branchenleitlinie an, so ist deren **ordnungsgemässe Anwendung** zu überprüfen.
- Die **Vollzugsorgane** müssen deren Anwendung und Umsetzung respektieren.
- Zusätzlich, oder auch ohne Branchenleitlinie können/sollen die Branchen ihre **Mitglieder unterstützen** durch:
  - Merkblätter
  - Schulungen
  - etc.



# «Was gilt denn nun ab wann?»





# Übergangsfristen

## Grundsätze:

1. Das neue Lebensmittelgesetz und die darauf abgestützten Verordnungen **treten am 1. Mai 2017 in Kraft.**
2. Es gibt Bereiche, in denen eine **Übergangsfrist** gilt. Diese sind in **Art. 95 LGV** aufgeführt.
3. In Art. 95 LGV hat das **EDI** die Kompetenz erhalten, auf Stufe Departements Verordnung **Ausnahmen von diesen Übergangsfristen** festzulegen. Davon hat es vereinzelt Gebrauch gemacht.



# Übergangsfristen

Was heisst das?

## **Grundsatz 1:**

Das neue Lebensmittelgesetz und die darauf abgestützten Verordnungen treten am 1. Mai 2017 in Kraft.

**Alle neuen Bestimmungen treten sofort in Kraft und gelten ab sofort.**



# Übergangsfristen

Was heisst das?

## Grundsatz 2:

Es gibt Bereiche, in denen eine **Übergangsfrist** gilt. Diese sind in **Art. 95 LGV** aufgeführt.

- In diesen **spezifisch umschriebenen Bereichen** muss das neue Recht während der Dauer der Übergangsfrist noch nicht eingehalten werden.
- Für sämtliche Aspekte, die nicht in diese Bereiche fallen, gilt das neue Recht ab dem 1. Mai 2017 aber umfassend.



# Übergangsfristen

## Spezifisch umschriebene Bereiche

### Art. 95 Abs. 1 LGV:

Eine **Übergangsfrist von einem Jahr** ab Inkrafttreten dieser Verordnung gilt für:

- a. die Information über Lebensmittel, die offen in den Verkehr gebracht werden, sowie für Angebote mit Einsatz von Fernkommunikationstechniken (Art. 39 und 44);
- b. das Verbot des Inverkehrbringens kosmetischer Mittel, wenn deren endgültige Zusammensetzung oder einzelne Bestandteile dieser Zusammensetzung mit Tierversuchen getestet worden sind (Art. 59);



# Übergangsfristen

## Spezifisch umschriebene Bereiche

- c. die Meldepflicht für Betriebe, die Tätowierungen oder Permanent-Make-up anbieten (Art. 62);
- d. das Bezeichnen einer verantwortlichen Person mit Geschäftsadresse in der Schweiz, wenn die verantwortliche Person bisher eine Geschäftsadresse oder Wohnsitz im Ausland hatte (Art. 73 Absatz 1);
- e. die Bestimmungen über bei der Einfuhr verstärkt zu kontrollierende Lebensmittel (Art. 90 und 9



# Übergangsfristen

## Spezifisch umschriebene Bereiche

### Art. 95 Abs. 2 LGV:

Eine **Übergangsfrist von vier Jahren** ab Inkrafttreten dieser Verordnung gilt für die **Zusammensetzung**, **Kennzeichnung** und **Werbung** von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, soweit nicht die Übergangsfrist nach Absatz 1 Buchstabe a gilt.

Nach bisherigem Recht zusammengesetzte und gekennzeichnete Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände dürfen nach Ablauf der Übergangsfrist **noch bis zur Erschöpfung der Bestände** an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.



# Übergangsfristen

## Spezifisch umschriebene Bereiche

### Art. 95 Abs. 4 LGV:

<sup>4</sup> Nach bisherigem Recht erteilte Bewilligungen bleiben gültig, es sei denn, solche Bewilligungen seien nach neuem Recht nicht mehr erforderlich.



# Übergangsfristen

## Spezifisch umschriebene Bereiche

### **Art. 95 Abs. 5 LGV:**

<sup>5</sup> Bewilligungen, die nach bisherigem Recht unbefristet erteilt worden sind, müssen bis zum 30. April 2021 erneuert werden. Sie erlöschen, wenn bis zu diesem Zeitpunkt kein Antrag auf Erneuerung gestellt wird.



# Übergangsfristen

Was heisst das?

## Grundsatz 3:

In Art. 95 LGV hat das **EDI** die Kompetenz erhalten, auf Stufe Departements Verordnung **Ausnahmen von diesen Übergangsfristen** festzulegen. Davon hat es vereinzelt Gebrauch gemacht.

<sup>3</sup> Das EDI kann für einzelne Bereiche abweichende Übergangsfristen vorsehen:

- a. zum Schutz der Gesundheit;
- b. wenn der Grundsatz der Verhältnismässigkeit dies gebietet.

**Beispiel:** Art. 74 der Hygieneverordnung betreffend das neue Prozesshygienekriterium für *Campylobacter*



# Übergangsfristen

## Konfliktregeln zum Übergangsrecht

Ein Produkt muss entweder nach altem oder neuem Recht gekennzeichnet und zusammengesetzt werden. Ist es nach neuem Recht gekennzeichnet, muss es auch nach neuem Recht zusammengesetzt sein.

➤ **Kein Rosinenpicken!**



# Übergangsfristen

## Vertiefung Teil I

- Laktosefreie Lebensmittel waren bisher Speziallebensmittel
- Die Bezeichnung «laktosefrei» wurde bisher auf Käse nicht akzeptiert
- Nach neuer Gesetzgebung kann die Bezeichnung «laktosefrei» allgemein verwendet werden, wenn die festgelegten Bedingungen erfüllt sind.
- Die Bezeichnung «laktosefrei» darf für einen Käse nur verwendet werden, wenn das Produkt die Anforderung der neuen Gesetzgebung erfüllt.



# Übergangsfristen

## Vertiefung Teil II

- Nach einer Übergangsfrist von einem Jahr muss bei Angeboten im Internet die vollständige Kennzeichnung zur Verfügung stehen.
- Muss die Kennzeichnung die Anforderungen nach neuer Gesetzgebung erfüllen?
- **Nein** – die Anpassungen des Informationsgehaltes im Internet hat keinen Zusammenhang mit der Kennzeichnung des Produktes an sich. Die vollständigen Angaben nach alter Gesetzgebung genügen.



# Übergangsfristen

## Vertiefung Teil III

- Insekten waren in der Schweiz bisher nicht verkehrsfähig
- Insekten sind in der Schweiz neu in Anhang 1 der VO über neuartige Lebensmittel aufgeführt
- Insekten können nicht nach altem Recht in Verkehr gebracht werden. Erzeugnisse mit Insekten müssen alle Anforderungen des neuen Rechts erfüllen.



**«KEINE Bewilligungspflicht  
mehr für Produkte und  
Stoffe. Aber auch keine  
Möglichkeit mehr!»**

**Ausgenommen  
Novel Food**



**«Und wenn ich von den Regelungen für einen Stoff im Anhang abweichen möchte?»**





# Abweichung von Anforderungen in einem Anhangs?

- **Keine** Gesuch, **keine** Bewilligung **möglich**.



# Antrag auf Änderung eines Anhangs

- Einige Verordnungen sehen explizit vor, dass ein **Antrag auf Änderung** eines Anhangs möglich ist.
  - Verordnung über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf (VLBE)
  - Verordnung über den Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen in Lebensmitteln (VZVM)
  - Zusatzstoffverordnung (ZuV)
  - Aromenverordnung
  - Verordnung über Pestizidrückstände (VPRH)
  - Etc.



# Antrag auf Änderung eines Anhangs

**Beispiel:** Artikel 2, Absatz 5, VZVM

<sup>5</sup>Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) kann auf **begründeten Antrag** hin weitere Stoffe und Verbindungen in die Anhänge 1 und 2 aufnehmen.

**Im Antrag muss nachgewiesen** werden, dass die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die vorgeschlagene Menge ist gesundheitlich unbedenklich.
- b) Die Konsumentinnen und Konsumenten werden durch die Verwendung der Stoffe und Verbindungen nicht getäuscht.



# Antrag auf Änderung eines Anhangs

- **Kein** Bewilligungsgesuch
- Antragsteller hat **keinen** Rechtsanspruch
- **Begründung** des Antrags



# «Informationen zu Novel Food.»



**«Die Einstufung als Novel Food ist eine Herausforderung für alle Betroffenen.»**



# «Ist das ein Novel Food?»





**«Ohne Antwort auf diese Frage gibt es kein Gesuch um Bewilligung.»**



# Einstufung als Novel Food

## Vorgehen

Im Rahmen der **Selbstkontrolle** sind die **Inverkehrbringer** von Lebensmitteln für die Einstufung von Novel Food verantwortlich.

- > verkehrsfähig?
- > nicht verkehrsfähig?

Abklärung, ob Lebensmittel vor 15. Mai 1997 in **nennenswertem Umfang** in **CH und EU** als Lebensmittel konsumiert wurde

- > Recherchieren
- > Unterlagen beschaffen
- > Entscheiden



# Einstufung als Novel Food

## „nennenswerter Umfang“

- vor 15. Mai 1997
- Konsum als **Lebensmittel**
- über lange Zeit
- kontinuierlich bis heute
- von einer grossen Bevölkerungsgruppe
- Teil der normalen Ernährung
- Kommerziell erhältlich



# Einstufung als Novel Food

## Nachweis für Konsum in nennenswertem Umfang

- **Rechnungen**, die **Verkauf** in EU und/oder CH als Lebensmittel in (grossen Mengen) aufzeigen.
- Behördliche Import/Export-Informationen
- Kataloge, Verkaufsbroschüren
- Magazinartikel, Kochbücher
- Expertenwissen, persönliche Bezeugungen
- Etc.



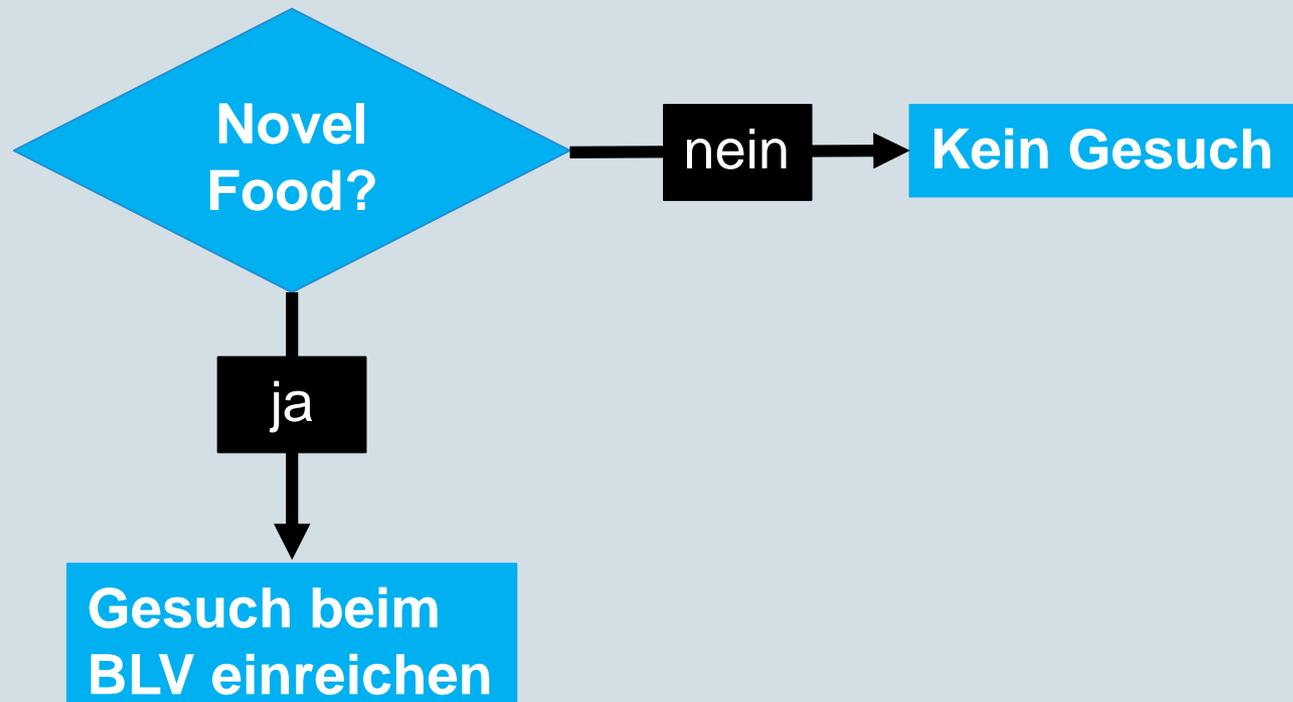
# Einstufung als Novel Food

## Hilfsmittel

- [Information and Guidance Document](#)  
«*Human Consumption to a Significant Degree*»
- BLV Information auf Internet
- Antrag an BLV zur Einstufung
  - Anleitung
  - Anforderungen an Dokumentation
- BLV publiziert Entscheide → CH-Novel Food Katalog



# Anforderungen an ein **Gesuch** für Novel Food





# Anforderungen an ein Gesuch für Novel Food

## Dossier für Novel Food

- = [EU Guidance preparation and presentation of a application for authorisation of a Novel Food](#)

## Dossier für traditionelle Novel Food

- = [EU Guidance on the preparation and presentation of an notification for authorisation of \*\*Traditional\*\* Food from third countries](#)

## BLV-Gesuchsformulare pro Gesuchstyp

- auf BLV Internetseite



# Novel Food Gesuch



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**  
Lebensmittelsicherheit und Ernährung

Ort, Datum :

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Lebensmittel und Ernährung  
Marktzutritt  
Schwarzenburgstrasse 155  
3003 Bern

## **Gesuch nach Artikel 16 Buchstabe b der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV; SR 817.02) zum Inverkehrbringen eines neuartigen Lebensmittels gemäss Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a-j LGV**

Das vorliegende Formular muss ausgefüllt und unterzeichnet - in physischer Form - bei der obgenannte Adresse eingereicht werden. Belege zum Gesuch können auf elektronischem Weg eingereicht werden (lme-b@blv.admin.ch).

- Erstbewilligung**
- Änderung einer bestehenden Bewilligung**

Die Bewilligung wird nur an Personen mit Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung in der Schweiz erteilt. Ausländische Gesuchstellende müssen in der Schweiz eine Vertretung bestellen, welche für sie um die Bewilligung ersucht und die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften übernimmt (Art. 4 LGV).

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass das Gesuch nur behandelt wird, wenn das zu bewilligende Produkt als Novel Food gilt. Dieser Beleg gilt als erbracht, wenn das Produkt entweder:

- im Novel Food Katalog der EU**  
([http://ec.europa.eu/food/safety/novel\\_food/catalogue/search/public/index.cfm](http://ec.europa.eu/food/safety/novel_food/catalogue/search/public/index.cfm)) mit dem Status "Novel Food" gelistet ist,
- oder
- das BLV im Rahmen des Gesuchs auf "Einstufung eines Produktes als Novel Food" festgestellt hat, dass es sich um Novel Food handelt.**

Der/die Unterzeichnende nimmt zur Kenntnis, dass :

- durch dieses Gesuch veranlasste Dienstleistungen gemäss Artikel 108-109 der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (SR 817.042) in Rechnung gestellt werden.
- alle Angaben dem Amtsgeheimnis gemäss Artikel 94 der Bundespersonalverordnung (BPV; SR 172.220.111.3) unterstehen.



# Weitere Informationen für die Unterstützung in der Umsetzung

1. [www.lebensmittelrecht2017.ch](http://www.lebensmittelrecht2017.ch)

- FAQ, Glossar
- Basispräsentation



DAS NEUE **LEBENSMITTELRECHT** 2017



# Weitere Informationen für die Unterstützung in der Umsetzung

## 1. [www.lebensmittelrecht2017.ch](http://www.lebensmittelrecht2017.ch)

- FAQ, Glossar
- Basispräsentation

## 2. Newsletter → subscribe

The screenshot shows a bilingual newsletter subscription page. At the top, there is a dark blue header with the text "DAS NEUE **LEBENSMITTELRECHT** 2017" and "LE NOUVEAU DROIT **ALIMENTAIRE** 2017" in white. To the right of the header is a small icon of a shopping cart filled with colorful food items. Below the header, the page is divided into two sections. The first section is for German speakers, starting with "DE" in the top right corner. It begins with the salutation "Sehr geehrte Damen und Herren" and a paragraph of text explaining the newsletter's content: "In der zweiten Ausgabe des Newsletters zum neuen Lebensmittelrecht informieren wir Sie über die Themen „Verordnungen in der Amtlichen Sammlung“ und „Insekten als Nahrungsmittel“. Sie erhalten diesen Newsletter, weil Sie im Rahmen der Anhörung zum neuen Lebensmittelrecht Stellung genommen haben. Gibt es in Ihrer Organisation weitere Interessenten für den Newsletter, können sich diese einfach über unsere Internetseite anmelden." Below this text is a light blue button labeled "ANMELDEN". A second paragraph follows: "Falls Sie keine weiteren Informationen wünschen, können Sie den Newsletter via Link am Ende des Newsletters abbestellen." The second section is for French speakers, starting with "FR" in the top right corner. It begins with the salutation "Madame, Monsieur," and a paragraph of text: "Dans la deuxième édition de la newsletter relative à la nouvelle législation sur les denrées alimentaires, nous avons évoqué les ordonnances publiées au Recueil officiel et les insectes dans l'alimentation. Vous recevez cette newsletter parce que vous avez communiqué un avis dans le cadre de la consultation relative à la nouvelle législation sur les denrées alimentaires. Si d'autres personnes souhaitent recevoir la newsletter dans votre organisation, il leur suffit de s'inscrire sur notre site Internet." Below this text is a light blue button labeled "INSCRIPTION".



# «Fragen?»